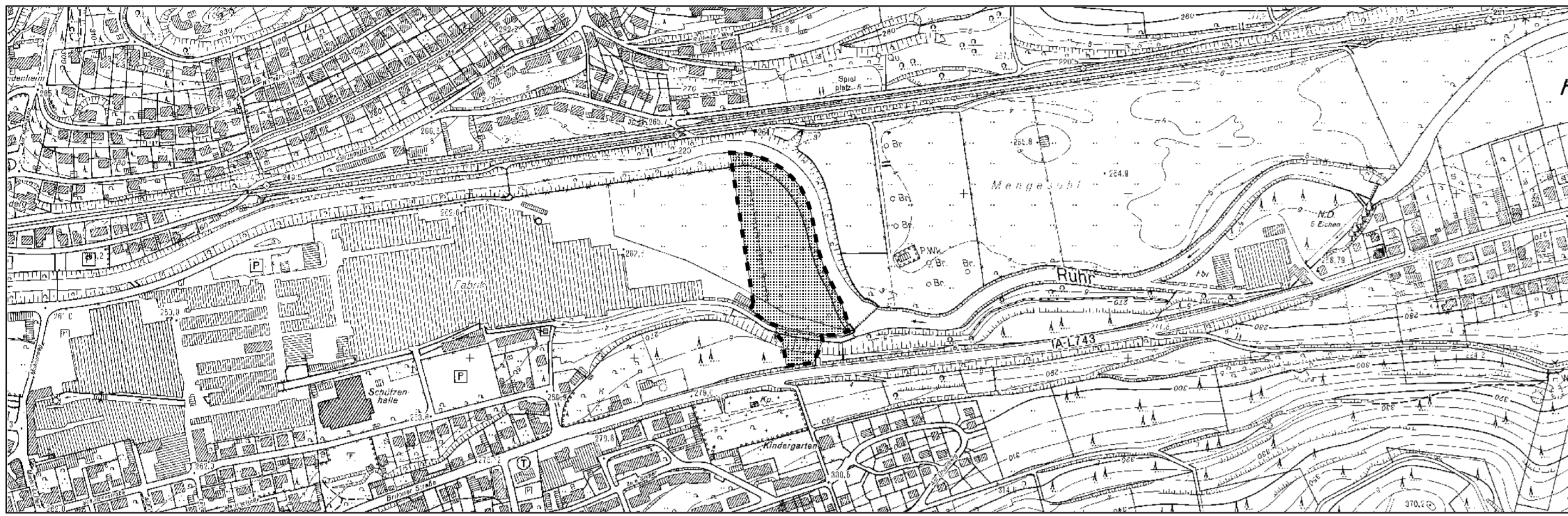


STADT MESCHEDE

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Industriegebiet Honsel" im Bereich des Ruhrbogens

Übersicht M. 1:5.000



VERFAHRENSLEISTE

KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG
Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Ansberg, den 17.02.2005 **gez. Hermann-Josef Vedder**
Kreisvermessungsdirektor
(Siegel)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Meschede hat am 08.07.2004 beschlossen, gem. § 2 (1) BauGB die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Industriegebiet Honsel" aufzustellen und das Bauleitungsverfahren einschließlich Gestaltungsvorschriften gem. § 86 (4) BauO NRW einzuleiten.
Meschede, den 17.12.2004

Bürgermeister: **gez. Uli Hess** (Siegel)
Schriftführer / -in: **gez. Ursula Guntermann** (Siegel)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Die vorgesehene Aufstellung und Art der Bürgerbeteiligung ist gemäß §§ 2 (1) und 3 (1) BauGB am 12.07.2004 öffentlich bekannt gemacht worden.
Meschede, den 17.12.2004

Der Bürgermeister: **gez. Uli Hess** (Siegel)

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte, in dem die Ziele und Inhalte auf einer Bürgerinformationsveranstaltung am 15.07.2004 erläutert wurden und die Bebauungsplanänderung und Ergänzung im Zeitraum vom 16.07.2004 bis 16.08.2004 im Fachbereich Planung und Bauordnung öffentlich auslag und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.
Meschede, den 17.12.2004

Der Bürgermeister: **gez. Uli Hess** (Siegel)

BESCHLUSS
Der Rat der Stadt Meschede hat am 16.09.2004 über die in der Beteiligung, gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen.
Meschede, den 17.12.2004

Der Bürgermeister: **gez. Uli Hess** (Siegel)

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Meschede hat am 16.09.2004 die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanänderung und Ergänzung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Meschede, den 17.12.2004

Bürgermeister: **gez. Uli Hess** (Siegel)
Schriftführer / -in: **gez. Ursula Guntermann** (Siegel)

OFFENLEGUNG
Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung und Ergänzung mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 30.09.2004 bis 29.10.2004 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 22.09.2004 ortsbüchlich bekannt gemacht worden.
Meschede, den 17.12.2004

Der Bürgermeister: **gez. Uli Hess** (Siegel)

BESCHLUSS
Der Rat der Stadt Meschede hat am 16.12.2004 über die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Meschede, den 17.12.2004

Der Bürgermeister: **gez. Uli Hess** (Siegel)

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede diese Bebauungsplanänderung und Ergänzung am 16.12.2004 als Satzung sowie die Satzungsgründung hierzu beschlossen.
Meschede, den 17.12.2004

Der Bürgermeister: **gez. Uli Hess** (Siegel)

BEKANNTMACHUNG
Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplanänderung und Ergänzung am 18.02.2005 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Bebauungsplanänderung und Ergänzung mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Stadt Meschede eingesehen werden.
Meschede, den 18.02.2005

Der Bürgermeister: **gez. Uli Hess** (Siegel)

BESCHEINIGUNG
Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Meschede, den 18.02.2005

Der Bürgermeister
Im Auftrage

A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs. 7 BauGB) UND ABGRENZUNGEN (§ 1 Abs. 4 BauNVO / § 16 Abs. 5 BauNVO)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung und -ergänzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Gliederung der Industrieflächen nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften (immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel) (§ 1 Abs. 4 BauNVO / § 16 Abs. 5 BauNVO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sowie § 1 Abs. 1-10 BauNVO)

Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. (Die folgenden Ordnungsnummern entsprechen den Ordnungsnummern der Bebauungsplan-Aufassung)

Glb II Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung und zusätzlicher Einschränkung (§ 9 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und Abs. 9 BauNVO)

- Zulässig sind im Rahmen der Leichtmetallumform- und -verarbeitung folgende Betriebsarten im Glb II-Gebiet:
 - (7) Ofenbau
 - (8) Druckgießerei incl. Warmhalteöfen
 - (9) Formenhandlung (Waschen, Vorwärmen, Reparatur, Montage)
 - (10) Lagereinrichtungen
 - (11) Bearbeitungs- und Reparaturbetriebe
 - (12) Versand
 - (13) Energieerzeugung (Gas, Strom)
 - (14) Bürogebäude
 - (15) Parkplätze
- Ausnahmebereiche können im Rahmen der Leichtmetallumform- und -verarbeitung zugelassen werden:
 - (1) Umschmelze incl. Gattierung
 - (2) Formatgießerei
 - (3) Krätzeaufbereitung
 - (4) Vormateriallager incl. Handling, Schere und Paketierpresse
 - (5) Masselgießeinrichtungen
 - (6) Spünaufbereitung
 Andere Betriebsarten als die in 1. aufgeführten und unter 2. ausnahmsweise zugelassen werden auch nicht ausnahmsweise zugelassen.
Die Ausnahme des § 9 (3) BauNVO sind gleichfalls nicht zugelassen.
- In dem gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO gegliederten Teilen des Glb II-Gebietes sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission folgende entsprechende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten.

Glb II 1 58 dB (A)/qm tagsüber
45 dB (A)/qm nachts

Glb II 2 61 dB (A)/qm tagsüber
48 dB (A)/qm nachts

Glb II 3 65 dB (A)/qm tagsüber
52 dB (A)/qm nachts

Glb II 4 59 dB (A)/qm tagsüber
46 dB (A)/qm nachts

Glb II 5 65 dB (A)/qm tagsüber
52 dB (A)/qm nachts

Glb II 6 65 dB (A)/qm tagsüber
52 dB (A)/qm nachts

Betriebe und Anlagen, deren Geräuschemission die festgesetzten IFSP überschreiten, sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass durch den Beurteilungspegel ihrer Geräuschemission unter Berücksichtigung der Immissionskontingente aller anderen Teilflächen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nicht gefährdet ist.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21 BauNVO)

- 0,8** Grundflächenzahl
- 9,0** Baumassenzahl
- OK** Die Höhe baulicher Anlagen (=OK-Oberkante-) darf maximal 17,50 m über der vorhandenen Geländeoberfläche betragen, gemessen an der Gebäudeecke, an der das vorhandene Gelände am höchsten i. NN ansteht. Ausnahmen von dieser max. Höhe baulicher Anlagen sind gem. § 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 (6) BauNVO zulässig, jedoch nicht über eine Maximalhöhe von 25 m hinaus. Im Einzelfall kann aufgrund von topographischen, grundstücksspezifischen und betrieblichen Gründen die Höhe baulicher Anlagen über OK-Oberkante an geschüttetem Boden gerechnet werden (Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB).

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten, ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- private Straßenverkehrsfläche (geplant) - "Werksanbindung-Ost" mit seitlichen Banketten als Notwege für Fußgänger
Die private Werkszufahrt Honsel ist zur Ruhrsseite hin mit Leitplanken und Hochbord zu sichern.
- Wendekreis -privat-
- Wirtschaftsweg -privat- befahrbar
Der Wirtschaftsweg ist mit wassergebundener Decke oder Schotter als oberster Schicht auszuführen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- W+Strom** vorhandene Trinkwassertransportleitung (W) und vorhandene 10 kV-Stromleitung -unterirdisch-
 - W gepl.** geplante Trinkwassertransportleitung
 - T** vorhandene Telekommunikationsleitung (T)
 - Strom** vorhandene 10 kV-Stromleitung
- Hinweis:
Die vorstehenden Leitungen sind vor der Überbauung baulich-technisch zu sichern oder umzulagen.

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- W+Strom** vorhandene Trinkwassertransportleitung (W) und 10 kV-Stromleitung mit Schutzstreifen und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Meschede und der RWE bzw. Fläche, die mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Meschede zu belasten ist
- W gepl.** geplante Trinkwassertransportleitung mit Schutzstreifen und Fläche, die mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Meschede zu belasten ist
- T** vorhandene Telekommunikationsleitung mit Schutzstreifen und Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom
- Strom** vorhandene 10 kV-Stromleitung mit Schutzstreifen und Leitungsrecht zugunsten der RWE

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen -privat-, in denen Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten sind
- Umgrenzung von Flächen -privat- zum Anpflanzen von Sträuchern
Diese Flächen sind mit standortgerechten heimischen Straucharten (Laubgehölze) flächenhaft zu bepflanzen.
Empfohlene Straucharten:
Hartrieel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Holunder (Sambucus nigra), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Hundrose (Rosa canina), Salweide (Salix caprea).
- Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten; abgängige Sträucher sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.
Die Pflanzungen sind als mehrreihige Reihenpflanzung anzulegen. Die Herausbildung einer dichten Heckenstruktur ist anzustreben. Der Pflanzabstand in der Reihe und der Reihenabstand beträgt max. 2 m.

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- Aufschüttung
- FLÄCHE FÜR EINE ÜBERBAUUNG (§ 9 Abs. 3 BauGB)
teilweise Überbauung der privaten Straßenverkehrsfläche und der Böschung mit einem Schutzdach

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)


- Böschung des Ruhrlaufes z. T. mit Vorland entsprechend der wasserrechtlichen Planfeststellung "Ruhrverlegung in der Gemarkung Meschede, Flur 9" gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- vom 30.11.1987, Az.: 66 31-22 (4/86), Hochsauerlandkreis, Der Oberkreisdirektor, Allgemeine Wasserbehörde

C. HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallens- in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als untere Denkmalbehörde (Tel: 0291 / 205275) und / oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel: 02761 / 93750, Fax: 02761 / 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Triebwerksgraben im Kastenprofil unter der "Werksanbindung-Ost"
- vorhandenes Gebäude
- vorhandenes Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Flurgrenze
- Flur 9 vorhandene Flurnummer
- z. B. 851 vorhandene Flurstücksnummer
- Nordpfeil
- Böschung
- Sichtfeld für die Anfahrtsicht gem. EAE 1985/95, S. 62



STADT MESCHEDE
Der Bürgermeister

gez. Uli Hess
Uli Hess

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 "INDUSTRIEGEBIET HONSEL" im Bereich des Ruhrbogens

MESCHEDER - STADT

Aufgestellt: Fachbereich Planung und Bauordnung, 11.06.2004

gez. Martin Dörtelmann
Martin Dörtelmann, Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter: Bernd Quast	Erstellt von: Hilke Weidlich
Geändert: 16.09.2004	Maßstab: 1:1.000
Geändert: 16.12.2004	Plannummer: 102.2
Geändert:	